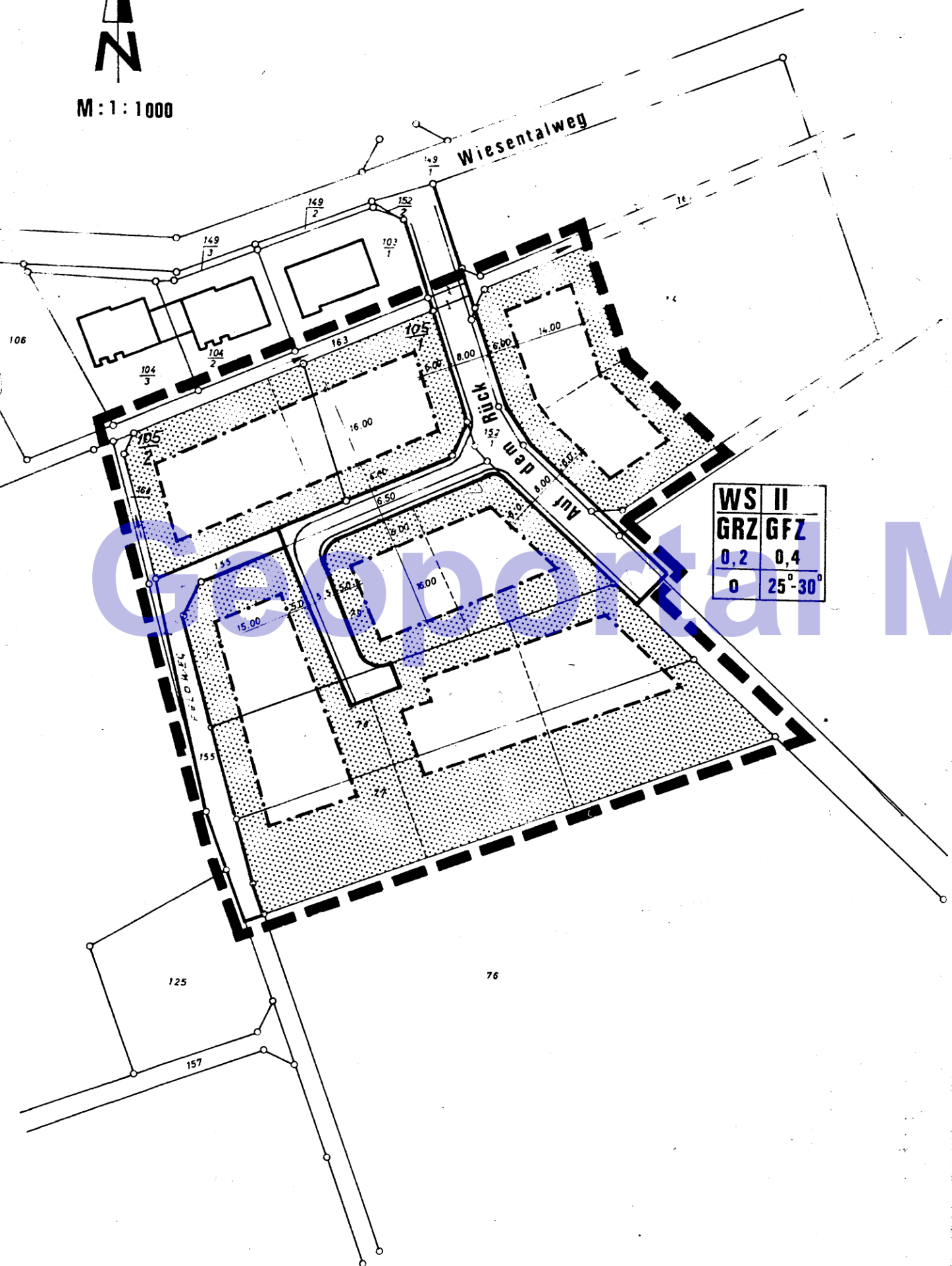


M: 1:1000



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965

- 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WS Kleinsiedlungsgebiet
- 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
ZULÄSSIGE DACHFORM
Satteldach
25°-45° Zulässige Dachneigung bei eingeschossiger Bebauung, Drempe zulässig. Gaube bis max. 1/3 der Dachlänge zulässig. Ansichtsflächen der Gauben sind als Fenster auszubilden.
25°-30° Zulässige Dachneigung bei zweigeschossiger Bauweise, Drempe und Dachgauben nicht zulässig.
Zulässige Traufenhöhe bei zweigeschossiger Bauweise max. 6,00 m
- 4 NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 Baugrenze
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen. Nicht überbaute und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind gemäß § 24 HBO als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Zur Anlage der Grünflächen gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern.
- 5 VERKEHRSLÄCHEN
 Straßenbegrenzungslinie
 Öffentliche Verkehrsfläche und Bürgersteig
 Feldweg

6 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Soweit hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt sind, gelten auch für Garagen und Stellplätze die ausgewiesenen Bauzonen. Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze auch nicht ausnahmsweise zulässig.

Einzelgaragen innerhalb der Bauzone sind, sofern sie nicht überbaut werden, an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Auf öffentlichen und privaten Park- bzw. Stellplätzen ist für jeweils 4 nebeneinander angeordnete Stellplätze ein Baum anzupflanzen und zu unterhalten.

7 KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorhandene Bebauung
- Flurgrenze
- FL. 6** Flurnummer
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Wassergraben

AUFGESTELLT:
STADTPLANUNG MARBURG
den, 24.09.1976

(Fichtner)
Dipl.-Ing.

1. BEBAUUNGSPLAN NR. 14/5 DER STADT MARBURG A.D. LAHN

FÜR DAS GEBIET "AUF DEM RÜCK" O.T. SCHRÖCK nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i. d. F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29(4) der Hessischen Bauordnung vom 6.7.1957 i. d. F. vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).

2. BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
(Siegel) **Marburg** den 22.12.1976
Katasteramt
3.A.

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 28.12.1973
Gemeinde Schröck

Dezernent

4. OFFENLEGUNGSVERMERK (2. OFFENLEGUNG)

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 19.11.76 bis 20.12.76 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 12.11.76 vollendet. (1. OFFENLEGUNG vom 7.7.76 - 9.8.76)

5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 28.1.1977 beschlossen worden.

6. GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT
mit Verfügung vom 28.4.1977
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (05) -

Kassel, den 28. April 1977
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

7. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 14.5.1977 öffentlich bekanntgemacht.

Dezernent